



---

### **Höhere Leistungen bei Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Bürgergeld**

In welcher Höhe Leistungen in 2024 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Mit den Regelleistungen im Bürgergeld erhöht sich der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

Zusätzlich steigt die Unterstützung für den Schulbedarf eines Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf 130 Euro im ersten bzw. 65 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

#### **Kinderfreibetrag erhöht sich, aber Kindergeld nicht**

Ab dem 1. Januar 2024 erhöht sich der Kinderfreibetrag in der Steuer. Einschließlich des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung steigt er je Kind auf 9312 Euro für beide Elternteile bzw. 4.656 Euro pro Elternteil. Das Kindergeld beträgt weiterhin 250 Euro für jedes Kind.

#### **Gesetzlicher Mindestlohn, Mindestausbildungsvergütung und Minijobgrenze steigen**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt auf 12,41 Euro brutto pro Stunde, die Mindestausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr auf 649 Euro. Die Obergrenze für Minijobs liegt 2024 bei 538 Euro im Monat. Entsprechend steigt auch der Freibetrag auf Nebenjobs, Ausbildungsvergütungen und Einkommen aus Freiwilligendiensten von jungen Menschen im SGB II.

#### **Änderungen beim Elterngeld**

Ab April 2024 gelten Neuregelungen für den Fall, dass beide Elternteile Elterngeld für ein Kind beanspruchen möchten: Sie können während des ersten Lebensjahres nur noch für einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen. Ausnahmen gelten bei Mehrlingsgeburten und Frühchen. Der Parallelbezug von Basiselterngeld und Elterngeld Plus bleibt möglich.

#### **Neue Regelungen beim Kinderkrankengeld**

Nach Auslaufen der Corona-Sonderregelungen haben beide Elternteile in 2024 jeweils Anspruch auf 15 Kinderkrankentage für jedes Kind, Alleinerziehende für bis zu 30 Tage. Für Familien mit mehr als einem Kind steigen die maximal möglichen Kinderkrankentage auf 35 Tage pro Elternteil bzw. 70 Tage für Alleinerziehende.

2024	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
<b>Kindergeld</b>	Wer <ul style="list-style-type: none"> <li>- seinen Wohnsitz in Deutschland hat</li> <li>- hier einkommenssteuerpflichtig ist</li> <li>- mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)</li> </ul>	Nein	Für jedes Kind 250 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet.  Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag (einmalig)  Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</a>
<b>Kindierzuschlag</b>  <b>TIPPI!</b> In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-loise">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-loise</a>	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Kind Kindergeld gezahlt wird</li> <li>- durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II- Leistungen vermieden wird und</li> <li>- das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnert ist.</li> </ul>	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden  Einkommensanrechnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 %</li> <li>- Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45%</li> </ul>	Pro Kind max. 292 €/Monat  Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.  Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden</li> <li>- Einmalige Leistungen nach SGB II</li> <li>- ggf. Wohngeld</li> </ul>	Familienkasse der Agentur für Arbeit  Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate)  <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss  Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.
<b>Unterhaltsvorschuss</b>  mehr Informationen: <a href="http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764">www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/de-r-unterhaltsvorschuss-73764</a>  <a href="http://www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/">www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/</a>	Kinder von Alleinerziehenden, für die <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Unterhalt oder nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, oder wenn</li> <li>- Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen.</li> </ul>	Nein  Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes.  Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet, außerdem ab dem Schulabschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 230 €/Mo 6 bis 11 Jahre 301 €/Mo 12 bis 17 Jahre 395 €/Mo  Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu 100% auf SGB II- Leistungen</li> <li>- zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag</li> <li>- als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.</li> </ul>	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt  Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)

<p><b>Wohngeld</b> mehr Informationen inkl. WohngeldPlus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: <a href="http://www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner">www.bmwsb.bund.de/WohngeldPlus-Rechner</a></p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder. Mindesteinkommen regionale Einkommengrenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort</li> <li>- Einmalige Leistungen nach dem SGB II</li> </ul> <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruch-relevanten Haushalts-einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p><b>Steuerklasse II</b></p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält.</p>	<p>Nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungs-betrag für weitere Kinder <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld</p>
<p><b>SGB II-Leistungen</b></p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag. Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo + 20 Euro Kindersofortzuschlag + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur Bildung und Teilhabe</li> <li>- kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort</li> <li>- ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel</li> <li>- Einmalige Leistungen</li> <li>- Rundfunkgebührenbefreiung</li> </ul>	<p>Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) <b>Zuvor beantragen:</b> Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>

## Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2024

Ab Januar 2024 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Auch der Selbstbehalt steigt: der angemessene Selbstbehalt auf 1.750 Euro, der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige auf 1.450 Euro, für Nichterwerbstätige auf 1.200 Euro.

### TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2024						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100
2.	2.101 – 2.500	504	579	678	724	105
3.	2.501 – 2.900	528	607	710	758	110
4.	2.901 – 3.300	552	634	742	793	115
5.	3.301 – 3.700	576	662	774	827	120
6.	3.701 – 4.100	615	706	826	882	128
7.	4.101 – 4.500	653	750	878	938	136
8.	4.501 – 4.900	692	794	929	993	144
9.	4.901 – 5.300	730	838	981	1.048	152
10.	5.301 – 5.700	768	882	1.032	1.103	160
11.- 15.	ab 5.701	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: <a href="https://www.olg-duesseldorf.nrw.de">https://www.olg-duesseldorf.nrw.de</a>				

### TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2024						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	355	426	520	439	100
2.	2.101 – 2.500	379	454	553	474	105
3.	2.501 – 2.900	403	482	585	508	110
4.	2.901 – 3.300	427	509	617	543	115
5.	3.301 – 3.700	451	537	649	577	120
6.	3.701 – 4.100	490	581	701	632	128
7.	4.101 – 4.500	528	625	753	688	136
8.	4.501 – 4.900	567	669	804	743	144
9.	4.901 – 5.300	605	713	856	798	152
10.	5.301 – 5.700	643	757	907	853	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 250 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2024

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)